

Informationsvorlage 104/2016

öffentlich

TOP: Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Änderung der Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	13.06.2016	
Stadtrat	30.06.2016	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

1. Der Zustimmungsvorbehalt der Bürger bei der Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen ist zwingend vorzuschreiben.

Der Antrag wird dahingehend aufgefasst, dass ein Zustimmungsvorbehalt unabhängig vom Straßentyp gefordert wird, d.h. für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) regelt den Zustimmungsvorbehalt in § 6 d Abs. 3 wie folgt:

„Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 6 kann die Gemeinde die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen stellen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, daß jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.“

Dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift zufolge, ist der Zustimmungsvorbehalt allein für Anliegerstraßen vorgesehen. Eine Berechtigung der Gemeinde, den Zustimmungsvorbehalt auf Haupterschließungs- bzw. Hauptverkehrsstraßen zu erweitern, ist in § 6 d Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA nicht enthalten.

Vom Gesetzgeber wird bewusst auf die beitragsrechtlichen Straßentypen aufgrund ihrer Funktionen für den Verkehr abgestellt. Da Anliegerstraßen überwiegend dem Anliegerverkehr und damit dem überwiegenden Interesse der Eigentümer der Anliegergrundstücke dienen, sollen sie eine gesteigerte Beteiligungsmöglichkeit in Form eines Zustimmungsvorbehaltes erhalten. Bei den anderen Straßentypen steht der innerörtliche Verkehr bzw. der Durchgangsverkehr und damit deren Funktion im öffentlichen Interesse im Vordergrund, so dass in Wahrnehmung dieses öffentlichen Interesses von vornherein ohne jegliche Einschränkung die Stadt (Stadtrat) entscheidet.

Aus diesen Gründen sollte allein die Frage im Raum stehen, ob bei Anliegerstraßen generell ein Zustimmungsvorbehalt der später Beitragspflichtigen vorgesehen wird.

Der Wortlaut des § 6 d Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA gibt einen generellen Zustimmungsvorbehalt bei Anliegerstraßen nicht her. Die Gemeinde kann die Entscheidung über **eine** beitragsauslösende Maßnahme (**nicht**: über beitragsauslösende Maßnahmen) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen stellen. Entsprechend kommentiert Kirchmer zu § 6 d KAG-LSA, dass diese Entscheidung der Gemeinde- oder Stadtrat von Fall zu Fall trifft (Kirchmer; KAG-LSA Taschenkommentar, 1997; § 6 d, 3.1, S. 264).

Die Gemeinde ist folglich für den Fall, dass sie überhaupt von der Ermächtigung zur Beteiligung der späteren Beitragspflichtigen an der Entscheidung über einen Ausbau Gebrauch machen will, nicht gehalten, diese Möglichkeit für alle künftigen beitragsfähigen Maßnahmen an Anliegerstraßen zu eröffnen. Vielmehr erlaubt Abs. 3, darüber **von Fall zu Fall** zu befinden. Diese Zurückhaltung ist namentlich auch deshalb angezeigt, weil die Gemeinde (und nicht die Bürger) die Straßenverkehrssicherungspflicht an den Gemeindestraßen trifft und schon aus diesem Grunde im Einzelfall eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahme selbst dann durchgeführt werden **muss**, wenn eine Mehrheit der später Beitragspflichtigen sie ablehnt. Handelt es sich um eine derartige Maßnahme, macht somit die Beteiligung der Bürger an der Entscheidung keinen Sinn. Unabhängig davon sieht im Übrigen § 6 d Abs. 3 Satz 3 KAG-LSA

vor, dass dann, wenn die erforderliche einfache Mehrheit für die Durchführung einer beabsichtigten beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme verfehlt wird, der Gemeinderat darüber abschließend zu entscheiden hat (Driehaus; Kommunalabgabenrecht, § 8, Rn 88 d).

Derzeit ist der Zustimmungsvorbehalt in der Beteiligungsrichtlinie der Stadt im Wesentlichen wie folgt geregelt:

- Zusammen mit der Beschlussfassung über das Bauprogramm entscheidet der Stadtrat in jedem Einzelfall darüber, ob die Maßnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung der Beitragspflichtigen gestellt wird.
- Für die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung sind Kriterien vorgegeben.
- Ein Zustimmungsvorbehalt kommt nicht in Betracht, wenn:
 - a) Gründe der Straßenverkehrssicherungspflicht die Durchführung erfordern,
 - b) sich aus städtebaulichen Plänen, Programmen und Zielstellungen ergebende Vorgaben ergeben.
 - c) Bei einer beitragsfähigen Maßnahme an der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gibt es keinen Zustimmungsvorbehalt, wenn die Maßnahme die Folge eines Rückbaus oberirdischer Stromleitungen ist oder es eine zwingende Vorgabe zum Leuchtentyp bereits gibt.

Bei einer generellen Festlegung des Zustimmungsvorbehaltes wäre immer das für den Zustimmungsvorbehalt vorgesehene Verfahren durchzuführen. Dieses bedeutet Zeit- und Verwaltungsaufwand.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 6 d Abs. 1 KAG-LSA unabhängig vom Zustimmungsvorbehalt vorschreibt, dass die später Beitragspflichtigen zu informieren sind, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich zu äußern.

Laut IV, Nr. 2 der Beteiligungsrichtlinie wird bei Anliegerstraßen das Vorbringen der Beitragspflichtigen im Rahmen der Beschlussfassung zum Bauprogramm berücksichtigt.

Die Einzelheiten regelt die Beteiligungsrichtlinie. Es wird gebeten, diese nochmals zu lesen.

Zuletzt sei erwähnt, dass der Begriff ‚Bürger‘ im Antrag zu allgemein ist. Dieser sollte durch den Begriff ‚Beitragspflichtige‘ ersetzt werden.

2. Die Eingruppierung als Anwohner-, Erschließungs- und Hauptstraße ist vor der Planung der Maßnahme erneut vorzunehmen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Einstufung der betreffenden Straße in den zutreffenden beitragsrechtlichen Straßentyp ist im Zusammenhang mit der anstehenden beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme vorzunehmen. **Dazu bedarf es keiner Beschlussfassung des Stadtrates.**

Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten (u. a. OVG Lüneburg, U. v. 25. 1. 1989 – 9 A 101/87 –, OVG Münster, U. v. 3. 10. 1986 – 2 A 1439/83 – und v. 11. 5. 1987 – 2 A 1666/85 –, und OVG Schleswig, U. v. 11. 2. 1998 – 2 L 79/96 –).

Für Verkehrsanlagen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG LSA.

Dies verlangt wiederum, dass einerseits die technischen Ausbauarbeiten abgeschlossen und abgenommen sind und dass andererseits der umlagefähige Aufwand (endgültig) feststellbar ist (Driehaus; Kommunalabgabenrecht, § 8 Rnr. 487, 490 a; vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 19.02.1998 – B 2 S. 141/97, juris).

Der umlagefähige Aufwand ist regelmäßig mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung feststellbar.

Auf diesen Zeitpunkt ist selbst dann abzustellen, wenn es um die Erhebung einer Vorausleistung geht; insoweit bedarf es also einer prognostischen Beurteilung (OVG Münster, U. v. 23. 1. 1985 – 2 A 1077/83 –). (Driehaus a.a.O., § 8, Rn 378)

Eine solche prognostische Beurteilung ist auch bei der Planung einer beitragspflichtigen Baumaßnahme anzustellen.

Die Zuordnung der jeweiligen Straße zu einem bestimmten Straßentyp wird somit immer im Zusammenhang mit der konkreten Maßnahme geprüft.

Im Ergebnis wäre aus Sicht der Verwaltung der Beschluss zum Antragspunkt 1 nicht vom Gesetz gedeckt. Der Beschluss zum Antragspunkt 2 ginge ins Leere, da die Eingruppierung in den jeweiligen Straßentyp ohnehin immer bezogen auf die anstehende Maßnahme geprüft und vorgenommen wird.

Es wird empfohlen, den Antrag vom 06.05.2016 zurückzunehmen und sich für weitergehende Erläuterungen und im Hinblick auf eine etwaige Antragsänderung mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen.

Unterschrift Fachbereichsleiter